

Handelsnachrichten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **33 (1926)**

Heft 12

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wohl gezeigt haben würde, daß die Ware von Anfang an zu wünschen übrig ließ, doch seien genaue Feststellungen nicht mehr möglich. Das Gericht nahm an, daß zur Zeit der Ablieferung und derjenigen der Prüfung die dem Käufer zuzumuten war, die Ware den Mangel jedenfalls noch nicht in dem Maße erkennen ließ, der genügenden Grund zu einer Reklamation und Zurückweisung geboten hätte. Der Fabrikant könne nicht beanspruchen, daß der Käufer die Ware in einer genaueren als der üblichen Art und Weise und mit besonderem Argwohn prüfe, weil er sich zu einer höheren Erschwerung habe bereden lassen und es könne insbesondere nicht davon die Rede sein, daß der Käufer, entgegen der Uebung, die Ware auch auf den Erschwerungsgrad hätte untersuchen sollen. Das Gericht nahm denn auch als erwiesen an, daß der Mangel der Ware zur Zeit der Ablieferung ein verborgener war und wies die Behauptung des Fabrikanten, die Mängelrüge hätte auf Grund der vorgeschriebenen Prüfung der Ware früher angebracht werden können, zurück.

Auch der letzte Einwand des Fabrikanten, wonach der Käufer die ihm schon am 26. Juli zugestellten Muster gebilligt habe und daß die Stücke mit jenen Mustern in jeder Beziehung übereinstimmten, wurde vom Gericht abgelehnt. Von einem Kauf nach Muster im Sinne des Art. 222 OR könne schon deshalb nicht die Rede sein, weil die Bestellung nicht unter Bezugnahme auf die fraglichen Muster erfolgte, diese vielmehr erst lange nach Vertragsabschluß dem Käufer zugestellt worden seien. Der verborgene Mangel sei an den Mustern begreiflicherweise ebensowenig ohne weiteres erkennbar gewesen als an den Stücken.

Die Einwendung des Fabrikanten endlich, der Käufer habe die Ware damit abgenommen, daß er sie zum Teil schon weiterverkauft habe, sei unstichhaltig, denn ein solcher Weiterverkauf bedeute keine endgültige Genehmigung gegenüber dem Verkäufer und es sei auch nicht etwa behauptet worden, daß der Käufer infolge der Weiterveräußerung der Stücke, nicht mehr imstande sei zu wandeln.

Die Schlußfolgerungen des Gerichtes lauten dahin, daß die vom Käufer behauptete Mangelhaftigkeit der Ware, abgesehen von 1 oder 2 Stücken, dargetan sei. Der Fabrikant könne nicht geltend machen, er habe für diese Fehler nicht einzustehen, weil der Käufer die Erschwerung, die die Unsolidität verursacht hat, vorgeschrieben habe. Er könne auch nicht eine Verspätung der Mängelrüge geltend machen bzw. erklären, die mangelhafte Ware sei vom Käufer abgenommen worden. Der Mangel der Ware endlich sei unzweifelhaft von solcher Bedeutung, daß der Käufer berechtigt sei die Ware zurückzuweisen; sein Begehren um Wandlung des Kaufes erscheine daher in vollem Umfange begründet. Der Umstand, daß ein oder zwei Stücke nicht zu beanstanden seien, komme hier nicht in Frage, weil es sich bei dieser Lieferung um ein zusammenhängendes Sortiment handle und dem Besteller nicht zugemutet werden könne, nur ein oder zwei Stücke der einen Farbe anzunehmen.

Die Klage des Fabrikanten wurde als unbegründet unter den üblichen prozessualen Folgen abgewiesen.

Handelsnachrichten

Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seidenstoffen und -Bändern in den ersten zehn Monaten 1926:

Ausfuhr:

	Seidenstoffe		Bänder	
	q	Fr.	q	Fr.
I. Vierteljahr	5,192	43,988,000	1,030	6,350,000
II. Vierteljahr	5,447	46,494,000	1,240	6,501,000
III. Vierteljahr	5,661	46,795,000	1,210	5,944,000
Oktober	2,019	16,359,000	426	2,095,000
Januar-Oktober 1926	18,319	153,636,000	3,906	20,890,000
Januar-Oktober 1925	22,952	181,548,000	4,263	36,625,000

Einfuhr:

	Seidenstoffe		Bänder	
	q	Fr.	q	Fr.
I. Vierteljahr	965	6,401,000	90	817,000
II. Vierteljahr	950	6,311,000	88	809,000
III. Vierteljahr	944	5,265,000	83	829,000
Oktober	276	1,594,000	32	298,000
Januar-Oktober 1926	3,135	19,571,000	293	2,753,000
Januar-Oktober 1925	2,520	18,300,000	292	2,848,000

Kanada. Zoll auf Geweben für Krawatten. No. 765 des kanadischen Zolltarifs enthält die Bestimmung, daß Gewebe, bei denen Seide den Werte nach den Hauptbestandteil bildet und die von Krawattenfabrikanten ausschließlich zur Verwendung bei der Herstellung von Krawatten in ihren eigenen Betrieben eingeführt werden, einem Zoll (Mitteltarif) von 20 v. H. unterliegen.

Ein in neuester Zeit gefällter Entscheid des Customs Board schreibt in dieser Beziehung vor, daß Seidengewebe, die von Krawattenfabrikanten zur Herstellung von zusammenpassenden Krawatten und Taschentüchern eingeführt werden, nicht auf die Abfertigung gemäß No. 765 Anspruch haben, wenn das Material, so wie es eingeführt wird, zu einer anderen Verwendung als zur Herstellung von Krawatten bestimmt ist. Bei anderer Verwendung würden demgemäß solche Gewebe dem Zoll der T. No. 583, d. h. einer Belastung von 30 v. H., unterliegen.

Industrielle Nachrichten

Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten im Monat September 1926:

	1926	1925	Jan.-Sept. 1926
Mailand	kg 556,304	624,214	4,986,860
Lyon	" 581,185	585,950	5,186,630
Zürich	" 57,534	77,042	526,882
Basel	" 13,523	20,414	97,616
St. Etienne	" 39,085	40,739	330,646
Turin	" 25,949	20,545	258,648
Como	" 25,000	30,629	211,660

Schweiz.

Zur Lage der schweizerischen Textilmaschinen-Industrie. Einer Veröffentlichung der Eidgen. Oberzolldirektion entnehmen wir folgende Angaben über die Ausfuhr von Textilmaschinen:

Art der Maschinen:	Zeitraum Januar-Oktober		
	1913	1925	1926
	q	q	q
Spinnerei- und Zwirnereimaschinen	10,661	21,915	22,493
Webereimaschinen	54,219	66,712	60,896
Wirk- und Strickmaschinen	2,461	8,042	6,219
Stick- und Fädelmaschinen	15,941	5,223	6,763

Diese kleine Zusammenstellung zeigt, daß die schweizerische Weberei- und Wirkmaschinen-Industrie während der Monate Ja-

Seidentrocknungs-Anstalt Basel

Betriebsübersicht vom Monat Oktober 1926

Konditioniert und netto gewogen	Oktober		Jan./Okt.		
	1926	1925	1926	1925	
	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	
Organzin	9,285	5,225	57,382	75,302	
Trame	4,771	4,844	28,480	47,412	
Grège	6,885	7,561	32,695	44,186	
Divers	112	—	112	202	
	21,053	17,630	118,659	167,102	
Kunstseide	—	3,942	635	29,352	
Untersuchung in	Titre	Nach- messung	Zwirn	Elastizi- tät und Stärke	Ab- kochung
	Proben	Proben	Proben	Proben	No.
Organzin	3,836	—	360	760	3
Trame	2,430	—	60	—	5
Grège	1,621	5	—	80	—
Schappe	88	—	160	310	7
Kunstseide	2,203	44	160	510	—
Divers	122	50	80	—	—
	10,300	99	820	1,660	15

BASEL, den 31. Oktober 1926.

Der Direktor: J. Oertli.